



Bestattungs- und Friedhofreglement

vom: 20. Juni 2011

Inkraftsetzung: 01. September 2011

Änderung am: 05. August 2013

Änderung am: 02. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Personenbezeichnung	4
Art. 3	Zuständigkeit	4
Art. 4	Vollzug	4
Art. 5	Ausnahmen	4
II.	Vorschriften über das Bestattungswesen	5
Art. 6	Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles	5
Art. 7	Leichenschau	5
Art. 8	Anordnung der Bestattung	5
Art. 9	Einsargen, Transport	5
Art. 10	Aufbahrung	5
Art. 11	Anspruch auf Bestattung	6
Art. 12	Bestattungszeiten	6
Art. 13	Art der Bestattung	6
Art. 14	Kremation	6
Art. 15	Bestattungskosten bei Einwohnern	7
Art. 16	Bestattungskosten bei Auswärtigen	7
Art. 17	Kirchen und Abdankung	8
Art. 18	Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan	8
Art. 19	Allgemeines Verhalten	8
III.	Grabstätten (Details der Gräber siehe Anhang A)	8
Art. 20	Beisetzungsmöglichkeiten	8
Art. 21	Familiengräber	9
Art. 22	Gemeinschaftsurnengrab	9
Art. 23	Zuweisung der Grabfelder	9
Art. 24	Zusätzliche Urnenbeisetzung	10
Art. 25	Grabesruhe	10
Art. 26	Aufhebung der Grabfelder	10
IV.	Grabmäler (Details der Grabmäler siehe Anhang A)	11
Art. 27	Einheitliches Grabkreuz	11
Art. 28	Individuelle Grabmäler	11
Art. 29	Richtlinien	11
Art. 30	Bewilligung	11
Art. 31	Entfernung von Grabmälern	11
Art. 32	Aufstellen der Grabmäler	11
Art. 33	Aufstellung auf Verfügung des Gemeinderates	12
Art. 34	Unterhaltungspflicht	12
V.	Grabbepflanzungen und Grabunterhalt	13
Art. 35	Einfassungen	13
Art. 36	Individuelle Bepflanzung der Gräber	13
Art. 37	Flächen für individuelle Grabbepflanzungen	14
Art. 38	Vernachlässigung des Unterhaltes	14
Art. 39	Abfälle, leere Gefässe	14
VI.	Haftung, Aufsicht, Rechtsmittel Strafbestimmung	14
Art. 40	Rechnungstellung	14
Art. 41	Haftung	14
Art. 42	Schadenersatz	14
Art. 43	Friedhofaufsicht	15
Art. 44	Rechtsmittel	15
Art. 45	Strafbestimmung	15

VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 46	Aufhebung des bisherigen Rechts	15
Art. 47	Inkraftsetzung	15
VIII.	Genehmigung und Inkraftsetzung	16
	Genehmigung	16
	Rechtskraft	16
	Inkraftsetzung	16
ANHANG A		17
Ausführungsvorschriften für Grabstätten und Grabmäler		17
A.	Massangaben für die Grabstätten	17
1.	Reihengräber für Erdbestattungen:	17
2.	Kinder bis 9. Lebensjahr	17
3.	Reihengräber für Urnen	17
4.	Familiengräber für 2 bis 4 Erdbestattungen und Urnen	17
5.	Familien-Urnengräber (2 bis 4 Urnen)	17
6.	Gemeinschaftsgrabfeld / Grabfeld für Urnen- und Aschenbeisetzung mit gemeinsamem Grabmal als Schriftträger	17
B.	Grabmäler und Grabgestaltung	18
1.	Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene und Jugendliche	18
2.	Reihengräber Urnen für Erwachsene	21
3.	Gemeinschaftsgrabfeld (GG) / Grabfeld für Urnen- und Aschenbeisetzung mit gemeinsamem Grabmal als Schriftträger	23
4.	Anonyme Urnen-Bestattung auf dem Kreuzhügel	23
4.	Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen (KG)	24
5.	Familiengräber (Art. 21)	25
a)	Erdbestattungen (EFG)	25
b)	Urnenbestattungen (UFG)	26
6.	Allgemeine Ausführungsbestimmungen	27
ANHANG B		28
Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement		28

Der Gemeinderat Ehrendingen erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 ¹, das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Ehrendingen.

Art. 2

Personenbezeichnung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 3

Zuständigkeit Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde Ehrendingen. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann von der Friedhofkommission als Fachkommission beratend unterstützt werden.

Art. 4

Vollzug Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) der Gemeindeammann für das Erteilen von Ausnahmewilligungen bei Bestattungen
- b) das Bestattungsamt für die Anordnung der Bestattungen
- c) der Friedhofgärtner für die Durchführung der Bestattungen und den Unterhalt der Friedhofanlage
- d) die Bauverwaltung für die Aufsicht des Friedhofunterhaltes sowie den Unterhalt der Friedhofgebäude

Art. 5

Ausnahmen Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

¹ SAR 371.112

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

Art. 6

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Bestattungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles

Art. 7

¹ Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen (§ 1 Bestattungsverordnung²).

Leichenschau

² Die Ärztin oder der Arzt ermittelt die Todesursache aufgrund einer persönlichen Untersuchung und erstellt auf amtlichem Formular eine Todesbescheinigung.

Art. 8

¹ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom behandelnden Arzt die Freigabe zur Bestattung und vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegen (§ 9 der Bestattungsverordnung des Kantons Aargau).

Anordnung der Bestattung

² Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Bestattungsamt kann nach Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

Art. 9

¹ Das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt durch die vom Bestattungsamt beauftragten Personen oder Unternehmen.

Einsargen, Transport

² Nach Feststellung des Todes ist die Leiche in der Regel umgehend in den Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes Ehrendingen (Katafalkanlage) oder in das Krematorium zu überführen.

³ Über Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 entscheidet das Bestattungsamt.

Art. 10

Der Leichnam kann von den Angehörigen nach Vereinbarung mit dem Bestattungsamt in der Katafalkanlage oder im Aufbahrungsraum des Krematoriums aufgesucht werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen auf ärztliche oder polizeiliche Veranlassung hin.

Aufbahrung

² Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Aargau, SAR 371.112

Anspruch auf Bestattung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Alle Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Ehrendingen haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Ehrendingen. Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.</p> <p>² Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde Ehrendingen bestehen oder wenn eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab erfolgt. Über die Gesuche entscheidet das Bestattungsamt. Die Bewilligung an auswärtige Personen wird unter der Bedingung erteilt, dass sowohl für neue als auch für bestehende Gräber der Unterhalt zugesichert oder durch Bezahlung einer Pauschalsumme gemäss Beschluss der Behörden gewährleistet wird.</p>
Bestattungszeiten	<p>Art. 12</p> <p>Das Bestattungsamt setzt, im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern, die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden von Dienstag bis Freitag statt und erfolgen in der Regel um 10.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr.</p>
Art der Bestattung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Besteht über die Art der Bestattung keine Anweisung des Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen.</p> <p>² Fehlen Willensäusserungen oder können sich die Angehörigen nicht einigen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsurnengrab an.</p>
Kremation	<p>Art. 14</p> <p>¹ Das Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium fest.</p> <p>² Das Abholen der Urne beim Krematorium erfolgt in der Regel durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen. Für die Überbringung von Urnen aus anderen Krematorien trifft das Bestattungsamt mit den Angehörigen entsprechende Vereinbarungen. Die Aufbewahrung der Urne erfolgt an einem vom Bestattungsamt bezeichneten Ort.</p>

Art. 15

¹ Für verstorbene Einwohner, die auf dem Friedhof in Ehrendingen beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde Ehrendingen die in der Gebührenordnung (Anhang B dieses Reglementes) aufgelisteten Leistungen und Kosten der Bestattung.

Bestattungskosten
bei Einwohnern

² Alle übrigen Bestattungskosten gehen vollumfänglich zulasten der Angehörigen.

³ An die Kosten der Bestattung eines Einwohners mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Ehrendingen auf einem auswärtigen Friedhof leistet die Wohngemeinde einen Beitrag im Umfang der Kremationskosten.

⁴ Alle in der Gebührenordnung (Anhang B) festgehaltenen Kosten sind indexgebunden und können vom Gemeinderat entsprechend angepasst werden.

Art. 16

¹ Wenn für die Gemeinde gemäss Art. 11 Abs. 1 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Ehrendingen wünschen, in vollem Umfange kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Bestattungskosten
bei Auswärtigen

² Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden in der Gebührenordnung (Anhang B) festgelegt.

Art. 17

Kirchen und
Abdankung

¹ Die römisch-katholische Pfarrkirche und die reformierte Kirche stehen den Pfarrern der Landeskirchen für die Abdankungsfeier zur Verfügung.

² Über eine Benützung der Kirche für Abdankungen durch andere Religionsgemeinschaften entscheiden die zuständigen Stellen der Kirchgemeinden.

³ Wenn der Verstorbene weder der römisch-katholischen noch der evangelisch-reformierten Konfession angehörte, haben die Angehörigen für allfällige Absprachen besorgt zu sein.

⁴ Bei nicht kirchlichen Bestattungen hat das Bestattungsamt für ein schickliches Begräbnis zu sorgen.

Art. 18

Gräberver-
zeichnis und
Beisetzungs-
plan

Das Bestattungsamt führt ein Bestattungsregister.

Der Friedhofgärtner führt ein Gräberverzeichnis mit Beisetzungsplan. Bestattungsamt und Friedhofgärtner sind für die Übereinstimmung von Bestattungsregister und Gräberverzeichnis mit Beisetzungsplan verantwortlich.

Art. 19

Allgemeines
Verhalten

¹ Die Friedhofanlage soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere untersagt:

- lärmiges Spielen
- mutwilliges Beschädigen oder Ändern von Einrichtungen
- das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Behindertenfahrzeuge und betriebsnotwendige Fahrten)
- das Mitführen von Hunden
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Entwenden von Grabschmuck und Einrichtungen

III. Grabstätten (Details der Gräber siehe Anhang A)

Art. 20

Beisetzungs-
möglichkeiten

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
(Gräber für Erwachsene, für Jugendliche von 10 bis 17 Jahren und für Kinder bis 9. Lebensjahr)
- b) Reihengräber für Urnen
- c) Urnenbeisetzung in bestehende Reihengräber
- d) Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen- und Aschenbeisetzungen
(Kostenbeitrag am Gemeinschaftsgrabmal siehe Gebührentarif im Anhang B)

- e) Urnenbeisetzungen beim Kreuz ohne Namensnennung
- f) Familiengräber*
(für Erdbestattungen und Urnen)
- g) Auswärtige mit Bewilligung*
* Erwerbskosten siehe Gebührenordnung im Anhang B

Art. 21

¹ In Familiengräbern können grundsätzlich nur Familienangehörige bestattet werden. Familiengräber

² Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben.

³ Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt 40 Jahre ab der ersten Bestattung. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.

⁴ Die infolge Mehraufwand entstehenden Kosten haben die Angehörigen zu tragen. Ebenso gehen die bei der zweiten Erdbestattung zusätzlich anfallenden Kosten zulasten der Angehörigen.

⁵ Bei Platzknappheit besteht kein Anspruch auf ein Familiengrab.

Art. 22

¹ Dem Gemeinschaftsurnengrab auf dem Friedhof können Urnen der Verstorbenen beigesetzt werden. Gemeinschaftsurnengrab

² Auf dem Gemeinschaftsurnengrab dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf der dafür vorgesehenen Stelle vorübergehender Grabschmuck, wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden.

³ Der Name des Verstorbenen (mit Geburts- und Sterbejahr) kann auf der vorgesehenen Steinplatte eingraviert werden. Die Beschriftung wird vom Bestattungsamt auf Kosten der Angehörigen in Auftrag geben.

Art. 23

Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat genehmigten Grabfeldern chronologisch nach Bestattungstermin. Zuweisung der Grabfelder

Art. 24

Zusätzliche
Urnenbeiset-
zung

¹ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von einer bis zwei Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Benützungsfrist des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³ In der Regel sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem anderen Grab beisetzen zu können. In besonderen Fällen kann das Bestattungsamt eine Ausnahmegewilligung erteilen und durch die Angehörigen eine Erklärung unterzeichnen lassen. Die Kosten für eine Versetzung gehen vollumfänglich zulasten der Angehörigen.

Art. 25

Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungs- und für Urnengräber mindestens 20 Jahre. Reihengräber bleiben in der Regel 20 bis 25 Jahre bestehen. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen können Urnen vor Ablauf dieser Frist vom Bestattungsamt zur Entnahme freigegeben werden, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

Art. 26

Aufhebung der
Grabfelder

¹ Müssen Grabfelder oder Familiengräber zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und auf dem Friedhof bekannt gemacht. Die Angehörigen erhalten die Gelegenheit, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen

² Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch den Friedhofgärtner entfernt werden, so fällt das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände an die Gemeinde Ehrendingen, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen.

³ Die Kosten für die Abräumung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

⁴ Überreste von Gebeinen und beigesetzte Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort. Können sie nicht dort belassen werden, werden sie in einem Sammelgrab beigesetzt.

IV. Grabmäler (Details der Grabmäler siehe Anhang A)

Art. 27

Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr, bis zum Zeitpunkt, in dem es durch ein anderes Grabmal oder eine Grabmalinschrift ersetzt wird.

Einheitliches
Grabkreuz

Art. 28

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich jedoch in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Individuelle Grab-
mäler

Art. 29

Die Darstellung und die Beschaffenheit der Grabmäler richten sich im Allgemeinen nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister sowie nach den besonderen Bestimmungen im Anhang A dieses Reglementes.

Richtlinien

Art. 30

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist dem Bestattungsamt einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die verwendeten Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie eine vermasste Zeichnung (Massstab 1:10) des Grabmals mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten.

Bewilligung

² Die Genehmigung der Grabmäler obliegt dem Bestattungsamt.

Art. 31

Der Gemeinderat ist berechtigt, Grabmäler, die ohne entsprechende Bewilligung gesetzt worden sind, auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen.

Entfernung von
Grabmälern

Art. 32

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- auf Erdbestattungsgräbern:
 - 9 Monate nach der Beisetzung
- auf Urnengräber:
 - 3 Monate nach der Beisetzung

Aufstellen der
Grabmäler

Das Setzen des Grabsteines ist dem Friedhofgärtner im Voraus anzuzeigen.

Zwei Tage vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Alle Grabzeichen müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

Liegende Platten sind mit maximal 5% Gefälle zu verlegen.

Art. 33

Aufstellung auf
Verfügung des
Gemeinderates

Der Gemeinderat ist befugt, ein schlichtes Grabmal auf Kosten der Angehörigen errichten zu lassen, wenn diese trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht selbst dafür besorgt sind.

Art. 34

Unterhaltungspflicht

¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

² Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

³ Grabsteine, die trotz Aufforderung des Bestattungsamtes nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

V. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

Art. 35

¹ Einfassungen der einzelnen Gräber mit künstlichen Materialien, wie Beton, Kunststein, Kunststoff usw. sind nicht gestattet. Diskrete Umrandungen mit Natursteinen und Srukturnrahmen müssen sich gut in das Umfeld einpassen. ³ Einfassungen

² Nicht den Vorschriften entsprechende Einfassungen werden durch den Friedhofgärtner entfernt und auf Kosten der Angehörigen durch immergrüne Bodendecker ersetzt.

Art. 36

¹ Die freie Grabplatzfläche ist zu bepflanzen oder mit Natur-Kieselsteinen ansprechend zu gestalten. Es dürfen keine Kunststeine oder andere künstlichen Materialien verwendet werden. 1/3 der Grabfläche muss begrünt werden. Das Grabfeldniveau darf die Trittplatten um höchstens 10 cm überragen. Individuelle Bepflanzung der Gräber

² Die Bepflanzung und der Unterhalt der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Bei lang anhaltender Trockenheit werden die Gräber im Rahmen der Bewässerung der übrigen Grünanlagen im Friedhofgelände beregnet.

³ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, hoch wachsende Sträucher, nicht einheimische Pflanzen usw.)

⁴ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

⁴ Die Nachbargräber sind zu schonen.

³ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 05.08.2013

Art. 37

Flächen für individuelle Grabbepflanzungen

Die Fläche, die für den individuellen Grabschmuck zur Verfügung steht, entspricht der Grabfläche.

Art. 38

Vernachlässigung des Unterhaltes

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind auf dessen Anweisung hin durch den Friedhofgärtner mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 39

Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen usw. sind zu beseitigen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.

VI. Haftung, Aufsicht, Rechtsmittel, Strafbestimmung

Art. 40

Rechnungstellung

Sämtliche Gebühren und Kosten, die gemäss diesem Reglement von den Angehörigen zu tragen sind, werden durch das Bestattungsamt in Rechnung gestellt.

Art. 41

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche an privaten Grabmälern, Bepflanzungen, Kränzen oder anderen Gegenständen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter, ungenügenden Unterhalt oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 42

Schadenersatz

¹ Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

² Beschädigungen sind sofort dem Bestattungsamt oder dem Friedhofgärtner zu melden.

Art. 43

Die mit dem Vollzug dieses Reglementes und dem Unterhalt des Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Wer Ärgernis erregt oder wer die Grabesruhe stört, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung an den Gemeinderat bleibt vorbehalten. Friedhofaufsicht

Art. 44

¹ Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragten Personen oder Verwaltungsstellen nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Rechtsmittel

² Gegen die Verfügung oder den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

Art. 45

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht die Voraussetzungen einer Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen erfüllt sind. Strafbestimmung

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 17./24. November 1980 mit Gebührenanhang vom 28.11.1980 der ehemaligen Gemeinden Ober-Ehrendingen und Unter-Ehrendingen sowie der Gemeindevertrag vom 16.04.1982 zwischen den ehemaligen Gemeinden Ober-Ehrendingen und Unter-Ehrendingen für den gemeinsamen Friedhof Ehrendingen. Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 47

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bestattungs- und Friedhofreglementes. Inkraftsetzung

VIII. Genehmigung und Inkraftsetzung

Genehmigung	Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 20. Juni 2011
Rechtskraft	Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses: 27. Juli 2011
Inkraftsetzung	Inkraftsetzung dieses Bestattungs- und Friedhofreglement durch den Gemeinderat am: 01. September 2011

Ehrendingen, 15. August 2011

GEMEINDERAT EHRENDINGEN
Der Gemeindeammann:

Renato A. Sinelli

Der Gemeindeschreiber:

Markus Schneider

IX. Änderungen durch Beschluss des Gemeinderates

Art. 35 Abs. 1 Einfassungen	Änderung beschlossen am 05.08.2013: Inkraftsetzung auf: 01. September 2013
Anhang B Ziff. 4.2, 4.3	Änderung beschlossen am 02.05.2016: Inkraftsetzung auf: 01. Januar 2016

ANHANG A

Ausführungsvorschriften für Grabstätten und Grabmäler

Diese Vorschriften gelten für den Friedhof Ehrendingen.

A. Massangaben für die Grabstätten

Grabart:	Länge (inkl. Weg) (m)	Breite (m)	Tiefe (m)
1. Reihengräber für Erdbestattungen: Erwachsene und Jugendliche	2.40	1.00	1.80
2. Kinder bis 9. Lebensjahr	2.00	1.00	1.50
3. Reihengräber für Urnen	2.00	1.00	0.80
4. Familiengräber für 2 bis 4 Erdbestattungen und Urnen	2.50	2.00	2.20 resp. 1.80
5. Familien-Urnengräber (2 bis 4 Urnen)	1.50	1.50	0.80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

Bei den vorstehenden Massangaben handelt es sich um Richtmasse für die Friedhofsgärtner. Minimale Massabweichungen nach Fertigstellung der Grabstätten sind möglich.

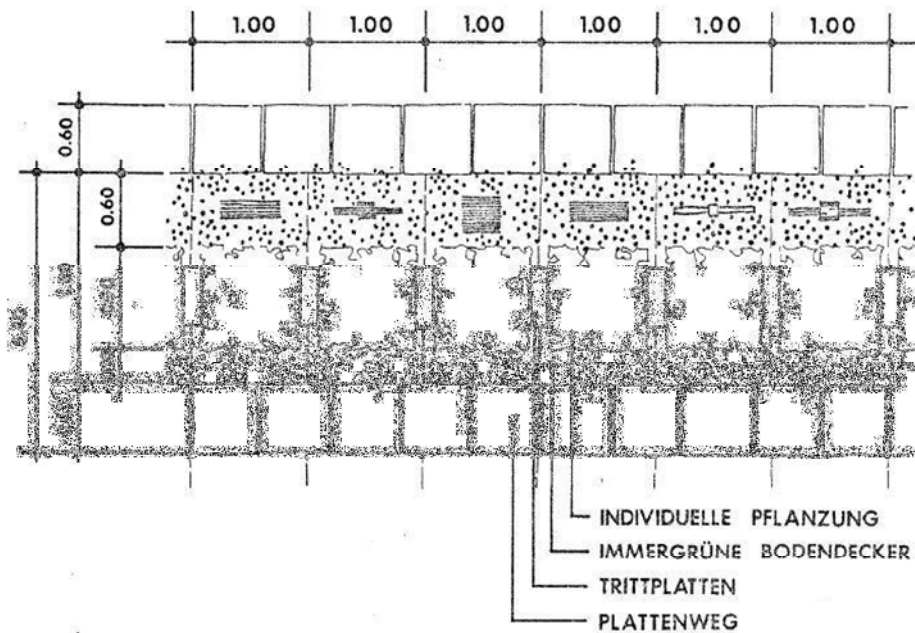
6. Gemeinschaftsgrabfeld / Grabfeld für Urnen- und Aschenbeisetzung mit gemeinsamem Grabmal als Schriftträger

- Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in einer Rasenfläche beigesetzt.
- Die Bestattung erfolgt chronologisch nach Bestattungstermin und gemäss einem speziellen Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.

B. Grabmäler und Grabgestaltung

1. Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene und Jugendliche mit individuellen Grabzeichen (ER)

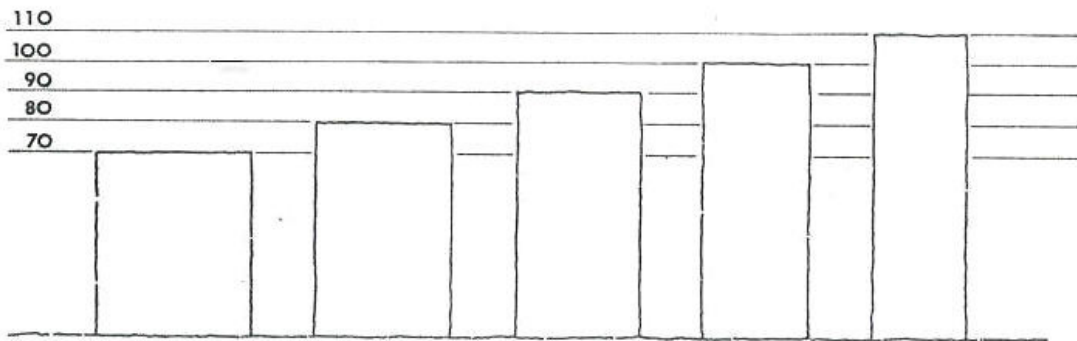
Detail Grabgestaltung:



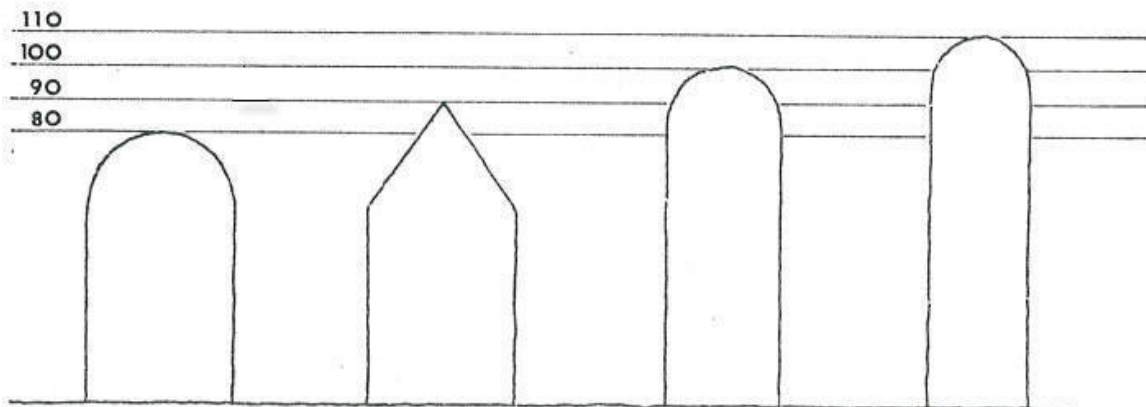
Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

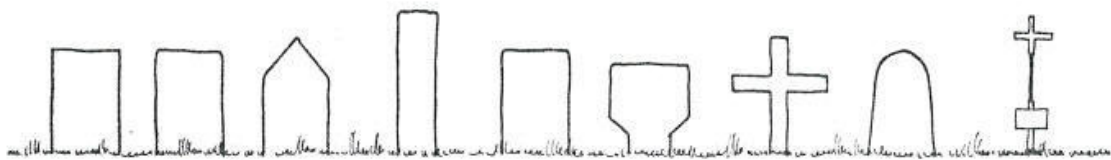
Stehende Grabzeichen:



Var. 1	Var. 2	Var. 3	Var. 4	Var. 5
50/70 cm	45/80 cm	40/90 cm	35/100 cm	30/110 cm
mind.	mind.	mind.	mind.	25 - 30 cm
12 cm stark	12 cm stark	12 cm stark	14 cm stark	stark



Var. 6	Var. 7	Var. 8	Var. 9
45/85 cm	45/95 cm	35/105 cm	30/115 cm
mind.	mind.	mind.	25 - 30 cm
12 cm stark	12 cm stark	14 cm stark	stark



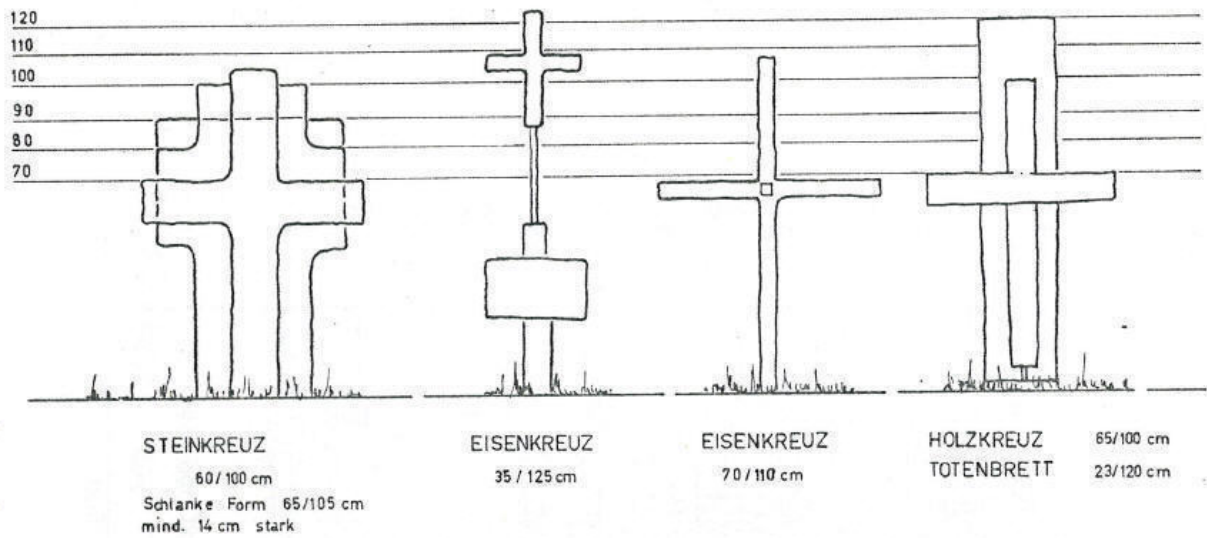
Sinnvolle Aneinanderreihung von Grabzeichen
in verschiedenen einfachen Umrissformen.

Kreuze auf Erdbestattungs-Reihengräbern:

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,04 m²)

Je niedriger das Kreuz, um so breiter, je höher, um so schmaler muss seine Form sein.

Kreuze:

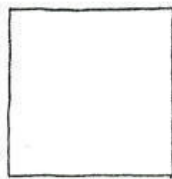


Liegesteine:

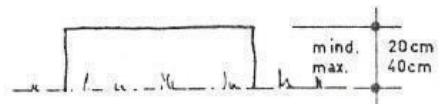
für Erdbestattungs-Reihengräber



VAR. 1
50 / 60 cm



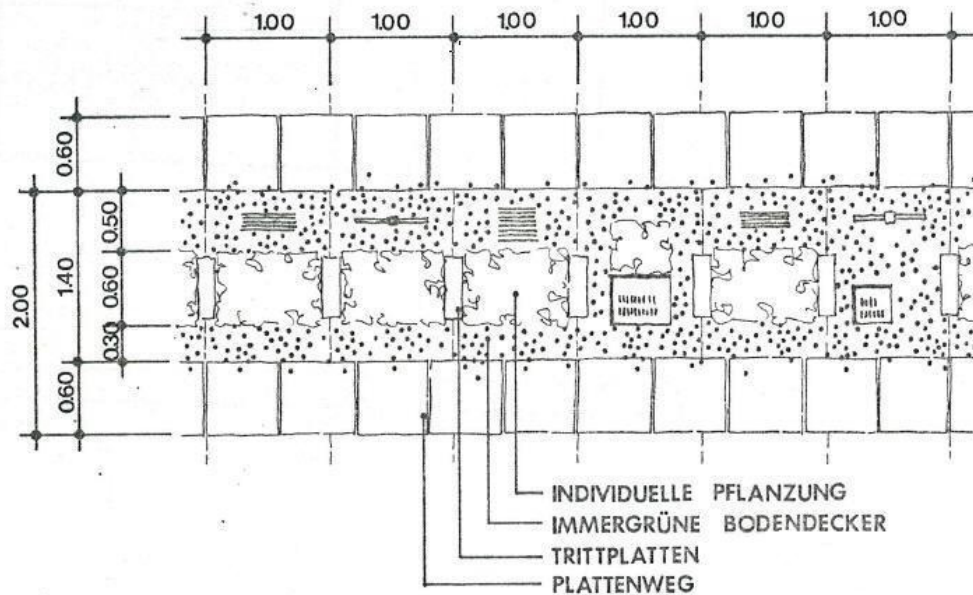
VAR. 2
50 / 50 cm



max. Gefälle der Platte 5‰

2. Reihengräber Urnen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen (UR)

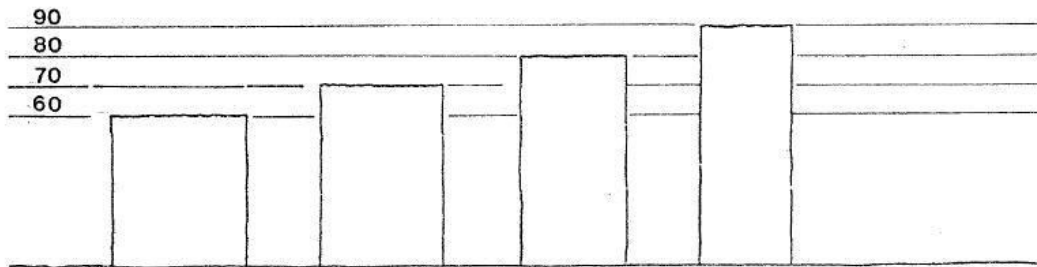
Detail Grabgestaltung:



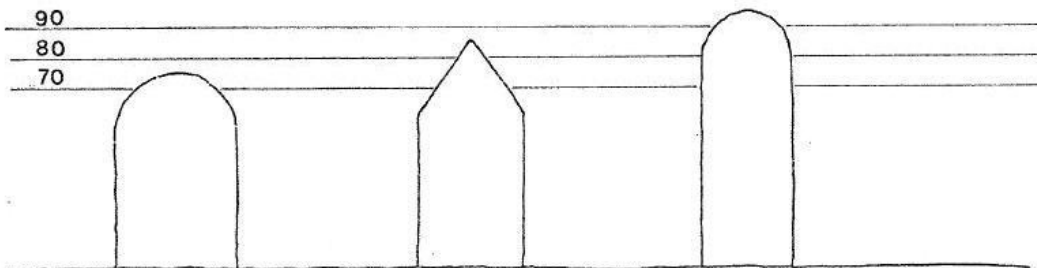
Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Stehende Grabzeichen:



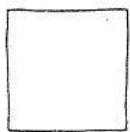
Var. 1	Var. 2	Var. 3	Var. 4
45/60 cm	40/70 cm	35/80 cm	30/90 cm
mind.	mind.	mind.	20 - 30 cm
12 cm stark	12 cm stark	12 cm stark	stark



Var. 5	Var. 6	Var. 7
45/75 cm	35/85 cm	30/95 cm
mind.	mind.	20 - 30 cm
12 cm stark	12 cm stark	stark

Liegende Platten:

Grundmasse der liegenden Platten

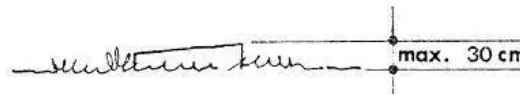


40/40 cm



40/50 cm

Plattenstärke mindestens 10 cm



Maximales Gefälle der Grabplatte 5%

Kreuze auf Urnenreihengräbern:

Höhe	max. 85 cm
Breite	max. 60 cm

Je niedriger das Kreuz, um so breiter, je höher, um so schmaler muss seine Form sein.

Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,04 m²).

3. Gemeinschaftsgrabfeld (GG) / Grabfeld für Urnen- und Aschenbeisetzung mit gemeinsamem Grabmal als Schrifträger

- Auf diesem Grabfeld werden die Urnen oder die Asche in einer Rasenfläche beigesetzt.
- Die Bestattung erfolgt chronologisch nach Bestattungstermin und gemäss einem speziellen Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.
- Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein Gemeinschaftsgrabmal. Die Vornamen und Namen sowie Geburts- und Todesjahr der hier Bestatteten werden auf dem Gemeinschaftsgrabmal eingraviert.
- Die Namensgravuren werden nach Rücksprache mit den Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.
- Die Kosten der Namensgravur sowie einen Kostenanteil am Grabmal gehen zu Lasten der Angehörigen.
- Die Grabfläche wird durch den Friedhofgärtner wieder mit Rasen angesät. Auf einen individuellen Grabschmuck muss verzichtet werden. Frische Blumen ohne Blumen-Gefässe dürfen hingelegt werden.
- Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen und allfällige Gefässe zu entfernen.

4. Anonyme Urnen-Bestattung auf dem Kreuzhügel

Grabfeld für Urnen- und Aschenbeisetzung, ohne Grabmal und ohne Beschriftung der Grabstelle.

4. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen (KG)

Auf diesen Kindergräbern dürfen nachfolgende Grabzeichen aufgestellt werden:

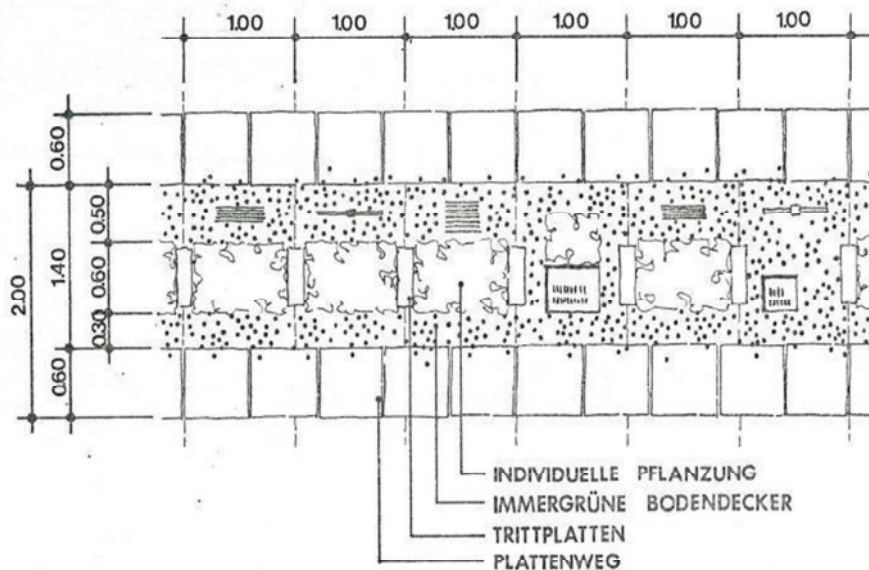
⇒ Stehende Grabplatten, Stelen, Kreuze.

Sofern ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (bis max. $0,04\text{m}^2$).

Je niedriger das Grabzeichen, um so breiter, je höher, um so schmaler muss seine Form sein.

Max. Höhe der Grabzeichen	80 cm
Max. Breite der Grabzeichen	50 cm
Sichtfläche max.	$0,25\text{ m}^2$
Minimale Dicke des Grabzeichens in Naturstein	12 cm

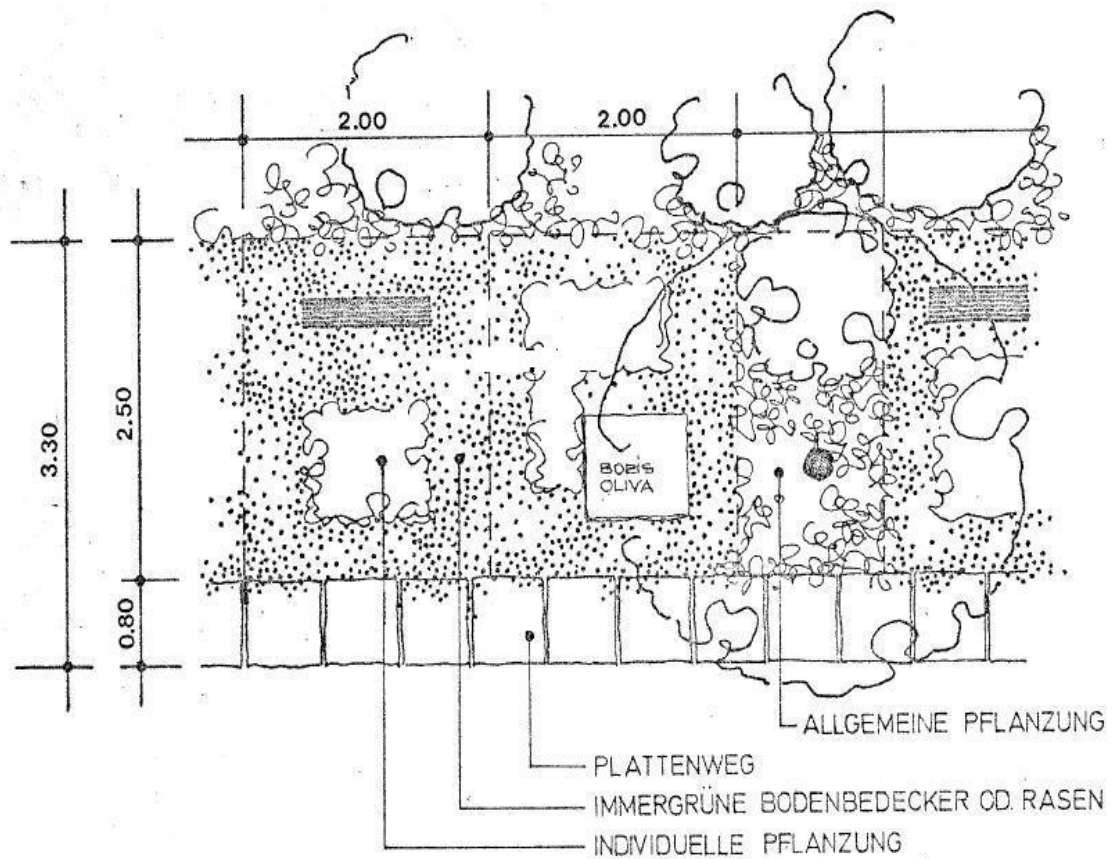
Detail Grabgestaltung:



5. Familiengräber (Art. 21)

a) Erdbestattungen (EFG)

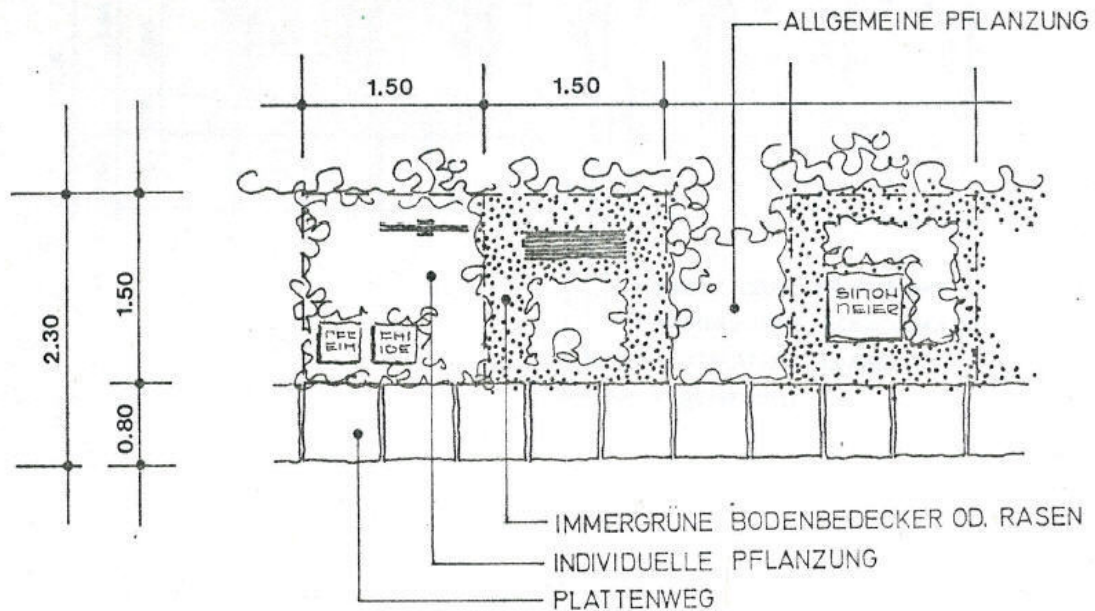
Detail der Grabgestaltung:



Individuelle Anpflanzungen dürfen nur auf der zugeteilten Grabfläche erfolgen.

b) Urnenbestattungen (UFG)

Detail Grabgestaltung:



Individuelle Anpflanzungen dürfen nur auf der zugeweilten Grabfläche erfolgen.

Grabzeichen für Familiengräber

- | | | | | |
|-----------------------------|-------------|-------|------|----------------|
| a) Erdbestattungen (EFG): | Breite | max. | 140 | cm |
| | Höhe | max. | 150 | cm |
| | Sichtfläche | max. | 1,20 | m ² |
| | Steinstärke | mind. | 20 | cm |
| b) Urnenbestattungen (UFG): | Breite | max. | 120 | cm |
| | Höhe | max. | 80 | cm |
| | Sichtfläche | max. | 0,80 | m ² |
| | Steinstärke | mind. | 18 | cm |

Die minimalen Stärken gelten nur für Grabzeichen in Naturstein.

Über die Zulassung von Freiplastiken und anderen frei gestalteten Grabmälern entscheidet der Gemeinderat. Es kann ein Modell bis zum Massstab 1:1 verlangt werden.

Individuelle Anpflanzungen dürfen nur auf der zugeweilten Grabfläche erfolgen.

6. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Grundsatz	Das Grabmal soll dem Gedenken an einen ganz bestimmten Menschen entsprechend ausgebildet und gestaltet sein.
Allgemeines	Um eine Eintönigkeit der Grabfelder zu vermeiden, ist der Wechsel der Grabmale sowohl in Form, Ausmass und Material erwünscht. Dabei sollen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Als Grundsatz gilt: Höhere Grabmale sollen schmal und niedrigere Steine breiter gestaltet werden.
Werkstoffe	Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Naturstein, Kunststein, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zugelassen.
Bedingt zugelassene Materialien	Die Verwendungen von anderen Werkstoffen wie Gusseisen, Glas, Mosaik usw. sind im Prinzip möglich, erfordern jedoch eine Ausnahmebewilligung. In besonderen Fällen sind Modelle oder andere ergänzende Unterlagen beizubringen.
Felsen, Findlinge	Felsen und Findlinge mit zufälliger Form sind nicht zulässig. Möglich sind hingegen felsenartig bearbeitet und bewusst in Form gebrachte Steine.
Bearbeitung	Grabmäler sind handwerklich materialgerecht zu bearbeiten. Zugunsten einer ruhigen und harmonischen Wirkung dürfen bunte Granite und Serpentine nur bis Korn 400 (Seidenglanz) geschliffen werden.
Unzulässige Steinbehandlung	Das Polieren, Anpolieren, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen ist nicht erlaubt.
Schrift und Schmuck	Der Schrifttext soll würdig sein. Schriftart und Ornament oder Symbol sollen sich in Gestaltung und Proportion dem Grabmal harmonisch einfügen. Für aufgesetzte Schriften dürfen nur witterungsbeständige Materialien verwendet werden.
Fundament	Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgemäss verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein sowie vorne und hinten einen Vorsprung von wenigstens 5 cm aufweisen.
Ausnahmebewilligung	Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen von diesen Bestimmungen bewilligen, sofern künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Friedhofsbild beeinträchtigt werden.

ANHANG B

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

1. Bestattungskosten von Einwohnern (Art. 15)

1.1 Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde

- Benützung des Angehörigenraumes und einer Leichenzelle im Friedhofgebäude Ehrendingen (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Kremation
- Erd- oder Urnenreihengrab oder Gemeinschaftsurnengrab (Mehrkosten für Familiengräber gehen zulasten der Angehörigen)
- Graberstellung und Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Die Erstellung und der Unterhalt der Gehwege innerhalb des unmittelbaren Bestattungsbereiches
- Die Trittplatten zwischen den einzelnen Gräbern
- Einheitliches Grabkreuz

(Auflistung abschliessend)

1.2 Kostenübernahme durch die Angehörigen

- Kosten für die Aufbahrung im Krematorium
- Grabstein, Beschriftung und Lieferung bei einem Reihengrab
- Kosten des Grabunterhalt für die Dauer der Grabesruhe (Art. 36)
- Kostenanteil am Gemeinschaftsgrabmal und Grabunterhalt
- Beschriftung des Grabmals beim Gemeinschaftsgrabfeld nach Aufwand
- Kosten von Grabplätzen für Familiengräber (Art. 21)

(Auflistung nicht abschliessend)

1.3 In der Gemeinde wohnhaft gewesene Einwohner

Das Bestattungsamt entscheidet auf Gesuch hin über die Bestattung von früher in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Einwohner auf dem Friedhof Ehrendingen (Art. 11 Absatz 1).

Die Kosten der Bestattung von Auswärtigen auf dem Friedhof Ehrendingen richten sich nach Art. 16.

2. Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrabfeld

Für die Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrabfeld haben die Angehörigen eines in Ehrendingen wohnhaft gewesenen Verstorbenen einen angemessenen Anteil am gemeinschaftlichen Grabmal sowie die Kosten der Namensinschrift zu übernehmen.

- Anteil am Gemeinschaftsgrabmal inkl. Grabunterhalt Fr. 800.00
- Beschriftung des Gemeinschaftsgrabmals nach Aufwand

3. Anonyme Urnen-Bestattung auf dem Kreuzhügel

Die Benützung eines Grabplatzes für die Beisetzung der Urne oder Asche auf dem Kreuzhügel ist kostenlos.

4. Auswärtige, nicht in Ehrendingen wohnhaft gewesene Verstorbene (Art. 16)

4.1 Gebühren für die Benützung eines Grabplatzes:

	Reihengrab für Erdbestat- tung	Reihengrab für Urnen	Gemeinschafts- grabfeld
a) Kinder bis zum 9. Lebens- jahr	Fr. 500.--	Fr. 500.--	Fr. 500.--
b) Erwachsene und Jugendli- che ab 10. Lebensjahr	Fr. 1'000.--	Fr. 700.--	Fr. 800.--
c) Urnenbeisetzung in beste- hendem Grab	Fr. 400.--	Fr. 400.--	---

4.2 Die Kosten für die Bestattung werden wie folgt in Rechnung gestellt:

	Erdbestattung	Urnenbestattung
a) Aufwand Werkdienst inkl. Material	Fr. 1'800.--	Fr. 150.--
b) Aufwand Kanzlei	Fr. 60.--	Fr. 60.--
c) Grabkreuz	nach Aufwand	nach Aufwand
d) Inschrift Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand	nach Aufwand
e) Miete Kühlzelle	Fr. 50.--	Fr. 50.--
f) Spezielles (bspw. Exhumation)	nach Stundenaufwand	

4.3 *Aufgehoben*

5. Familiengräber (Art. 20, 21)

5.1 Einwohner und sonstige Berechtigte

a) Familiengrab für Erdbestattungen 2 bis 4 Bestattungen und Urnen	Fr. 5'000.--
b) Familien-Urnengrab 2 bis 4 Urnen	Fr. 4'000.--

5.2 Auswärtige, nicht in Ehrendingen wohnhaft gewesene Verstorbene (Art. 16)

a) Familiengrab für Erdbestattungen 2 bis 4 Bestattungen und Urnen	Fr. 7'000.--
b) Familien-Urnengrab 2 bis 4 Urnen	Fr. 6'000.--
c) Beisetzung einer Urne in bestehendes Familiengrab	Fr. 400.--